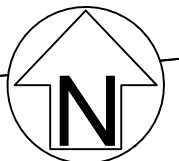
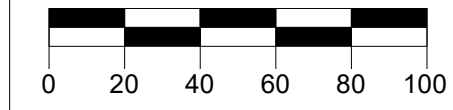
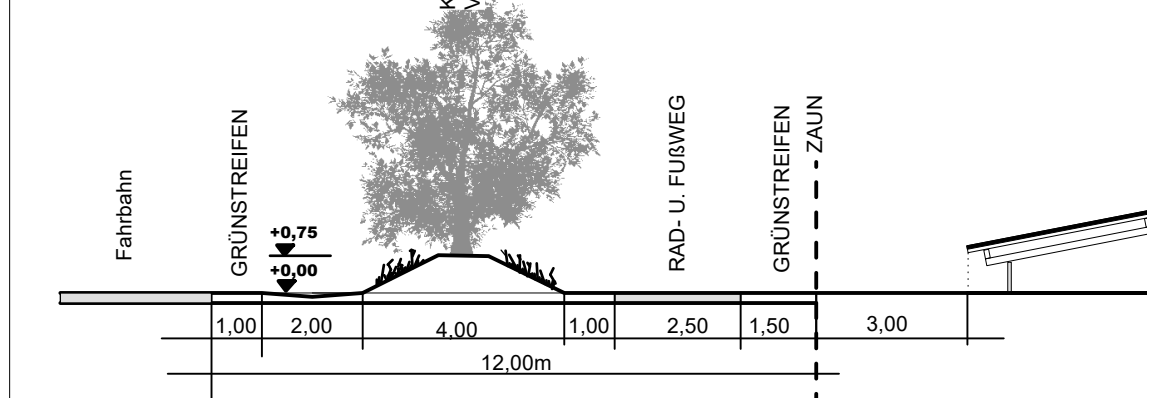


TEIL A: PLANZEICHNUNG
M 1:2.000



QUERSCHNITTE
M.:1:150
(nachrichtlich)



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO von 2023

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONSTIGE SONDERGEBIETE § 9 Abs. 1 BauGB
- PHOTOVOLTAIK - §§ 1-11 BauNVO § 11 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSGRÜN
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
FUß- UND RADWEG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

UNTERIRDISCH § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
KNICKSCHUTZSTREIFEN
GRAS- UND KRAUTFLUR

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN § 16 Abs. 5 BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

30 m WALDSCHUTZSTREIFEN § 9 Abs. 6 BauGB § 24 L WaldG § 9 DSchG
ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. (SIEHE F-PLAN ERLÄUTERUNGSBERICHT) § 9 DSchG
ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL (RANTZAUSTEIN) MIT NR. (SIEHE F-PLAN ERLÄUTERUNGSBERICHT) § 2 DSchG
15 m ANBAUFREIE ZONE AN KREISSTRAßEN § 29 StrWG
REDUZIERTER 20 m ANBAUFREIE ZONE AN AUTOBAHNEN § 9 Abs. 1 FStrG
40 m ANBAUFREIE ZONE AN AUTOBAHNEN § 9 Abs. 2 FStrG
100 m ANBAUBESCHRÄNKUNGZONE AN AUTOBAHNEN § 9 Abs. 2 FStrG
200 m PRIVILEGIERUNG VON PV-ANLAGEN AN AUTOBAHNEN UND MEHRGLEISIGEN SCHIENENSTRECKEN § 30 BNatSchG § 21 LNatSchG
GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
BÖSCHUNG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 2023

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO
Die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete der Zweckbestimmung - Photovoltaik - dienen der Errichtung von Photovoltaikanlagen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Zulässig sind:
1. Photovoltaikanlagen,
 2. notwendige Wechselrichtergebäude,
 3. Trafogebäude,
 4. notwendige Nebenanlagen (Monitoringcontainer, Zählstationen, Mittelspannungsschaltstation etc.),
 5. Anlagen zur Speicherung von der im Umfang der im Plangebiet erzeugten Energie im Teilbereich 4,
 6. Anlagen zur Löschwasserbereitstellung,
 7. ein umlaufender, bis zu 2,60 m hoher Zaun. Die Zaununterkante muss mindestens 0,20 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren für Kleintiere zu ermöglichen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)

- (1) Innerhalb der Sondergebiete dürfen
- im Teilbereich 1 max. 14.213 m²
 - im Teilbereich 2 und 3 max. 44.311 m²,
 - im Teilbereich 4 max. 5.785 m²
- mit Photovoltaikanlagen überstellt werden. Die max. zulässige Grundfläche von genannten Nebenanlagen und Einrichtungen unter Ziff. 1(2) ist auf max. 3.085 m² begrenzt. Dies entspricht insgesamt einer GRZ von 0,55.
- (2) Die Höhe der baulichen Anlagen in den Sondergebieten darf max. 3,60 m über vorhandenem Gelände betragen. Ausschließlich die Höhe der Wechselrichter-, Traf- und Speichergebäude sowie der Masten für Überwachungskameras dürfen max. 6,0 m über vorhandenem Gelände betragen.

3. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICH)

- (1) § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB
Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gras- und Krautflur" sind als extensive Gras- und Krautflur zu entwickeln (Hinweise s. Begründung).
- (2) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Heckenanpflanzungen zu entwickeln (Ausgleich, Hinweise s. Begründung).
- (3) Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Knickschutzstreifen" sind als extensives Grünland zu entwickeln. (weitere Hinweise s. Begründung).
- (4) Als Zusatznutzung im Sondergebiet ist dieses als extensives Grünland zu nutzen.
4. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- (1) Beurteilungspegel Zusatzbelastung
Der geringste Abstand zwischen dem prognostizierten Beurteilungspegel [L_A=29dB] und dem Immissionsrichtwert der TA Lärm [RW=45dB(A)] errechnet sich für den Beurteilungszeitraum Nacht mit 16dB(A) am Immissionsort IO1. An den weiteren Immissionsorten wird für den Beurteilungszeitraum Nacht ein Abstand zwischen Beurteilungspegel und Immissionsrichtwert von ≥17dB(A) eingehalten. An allen gewählten Immissionsorten wird ein Abstand zwischen Beurteilungspegel und Immissionsrichtwert ≥10dB(A) eingehalten. Somit befinden sich gem. Nr. 22 TA Lärm keiner der gewählten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage.
(Abb.: Isophonenplan Zusatzbelastung Nacht 4,5 m (22:00-06:00 Uhr), s. Begründung)
- (2) Tieffrequente Geräusche
Die Geräuschemissionen von Transformatoren können tieffrequente Anteile enthalten. Angaben über die Geräuschemissionen der Transformatoren in den Terzfrequenzen f=10 Hz bis f=100 Hz liegen nicht vor. Werden die in der Tabelle dargestellten Schalleistungspegel in den einzelnen Terzfrequenzen im Betrieb der Anlage nicht überschritten, so ist nicht mit einer Überschreitung der Hörschwellenpegel am nächstgelegenen Immissionsort zu rechnen.

Terzfrequenz [Hz]	25	31,5	40	50	63	80	100
L _{Terz,eq} [dB]	126,9	121,6	115,0	110,0	103,2	97,6	93,5

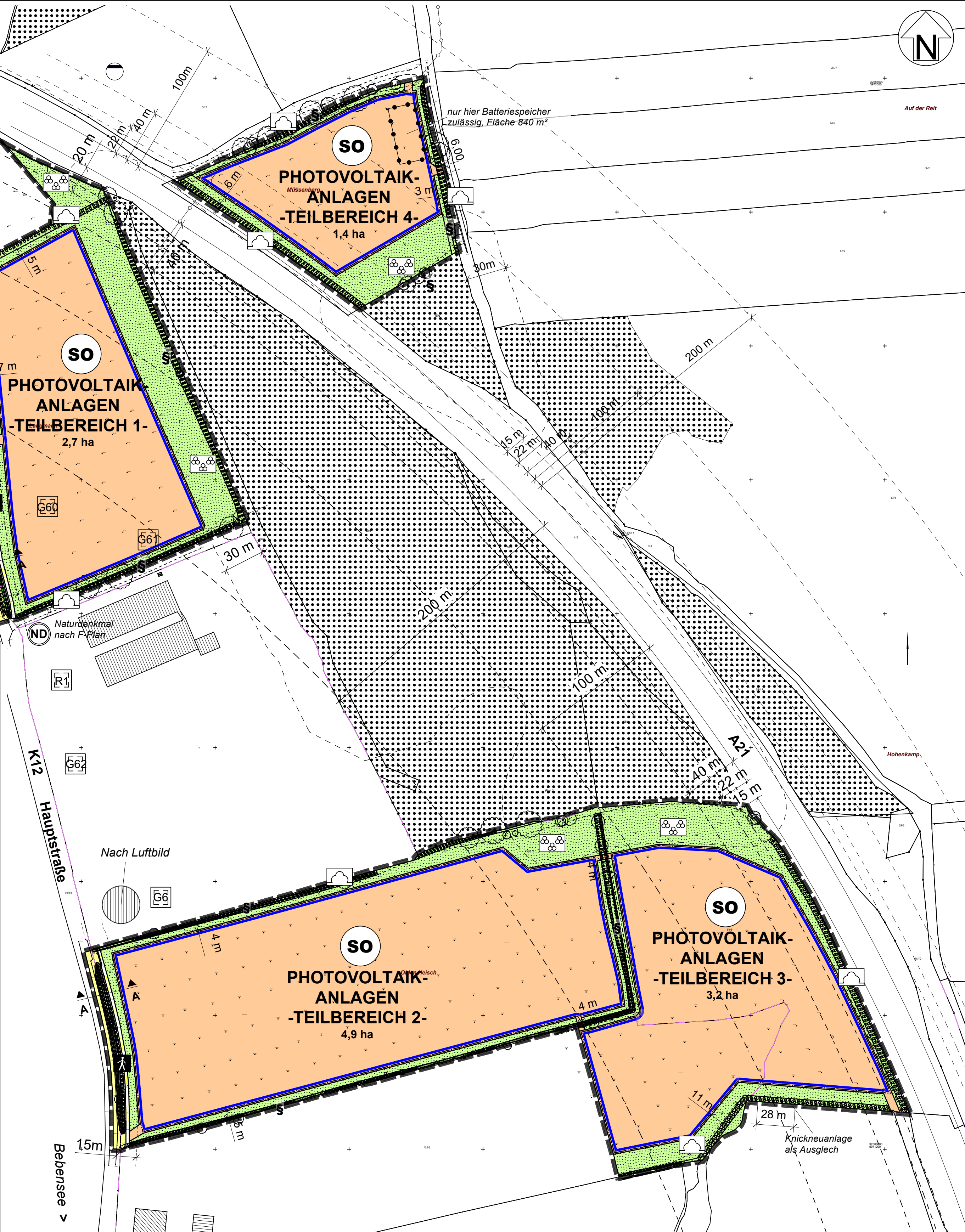
Abb.: Zulässige tieffrequente Schallemissionen
Unter Anwendung der dargestellten Zusammenhänge und der Berechnungsvorgänge ergeben sich unter Berücksichtigung einer Entfernung von ca. 520 m zum nächsten Immissionsort IO1 Waldweg 1, Schwissel die maximalen Schalleistungspegel, welche von den Transformatoren emittieren dürfen.

(3) Kurzzeitige Geräuschspitzen sind beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

5. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBO)

- (1) Eine Beleuchtung der Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.
- (2) Im Plangebiet sind flächige Befestigungen wassergebunden zu gestalten.
6. BEFRISTETE UND BEDINGTE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Nutzung des Plangebietes oder Teile des Plangebietes als Sonstiges Sondergebiet ist zulässig bis zu einem Jahr nach Außerbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage. Die Fläche ist anschließend zu renaturieren und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

HINWEISE:
Naturschutz und Landschaftspflege: Die Vorschriften des §§ 44 BNatSchG sind zu beachten (u.a. Bauzeitenregelung, etc., siehe Umweltbericht).
Artenschutzmaßnahmen: Es wird auf das Kapitel 5.2.4 der Begründung (Umweltbericht) verwiesen.
Anbaubeschränkungen: bzw. Anbaubeschränkungszone: Konkrete Bauvorhaben in den Anbaubeschränkungs- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmeerlaubnis bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Es sind § 9 Abs. 1 und 2 FStrG zu beachten.
DIN-Vorschriften / technische Regelwerke: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Durch diesen auf das Vorhaben bezogenen Bebauungsplan wird die Zulässigkeit des Vorhabens, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und beschrieben ist, im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB abschließend bestimmt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Gem. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bebensee durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund der § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 86 Landesbauordnung (LBO) i.V. mit § 12 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 für zwei Flächen südlich der Ortslage Schwissel und nördlich der Ortslage Bebensee, süd-östlich der A 21 und östlich der Kreisstraße 12 (Hauptstraße) sowie einer Fläche südlich der Ortslage Schwissel, östlich der A 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der "Segeberger Zeitung/Lübecker Nachrichten" am xx.xx.xxxx.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung am xx.xx.xxxx sowie als Auslegung in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx werden in der Amtsverwaltung durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am xx.xx.xxxx den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und weiteren Bestandteilen des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und weitere Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx im Internet unter www.amt-leezen.de und im zentralen Internetportal des Landes veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in der "Segeberger Zeitung/Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet eingestellt. Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet lagen die genannten Unterlagen während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bebensee, den Siegel (Hans-Joachim Berg)
-Bürgermeister-
Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Schleswig, den Siegel (Nebel & Partner)
-Öffentl. best. Verm.-Ing.-

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bebensee hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Veröffentlichung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und weitere Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx im Internet unter www.amt-leezen.de und im zentralen Internetportal des Landes erneut veröffentlicht. Die erneute Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in der "Segeberger Zeitung/Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet eingestellt. Zusätzlich zu der erneuten Veröffentlichung im Internet lagen die genannten Unterlagen während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.
10. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bebensee hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie weitere Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplanes, am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bebensee, den Siegel (Hans-Joachim Berg)
-Bürgermeister-
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und weitere Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Bebensee, den Siegel (Hans-Joachim Berg)
-Bürgermeister-

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises in der "Segeberger Zeitung/Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Bebensee, den Siegel (Hans-Joachim Berg)
-Bürgermeister-

SATZUNG DER GEMEINDE BEBENSEE
ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1

für zwei Flächen südlich der Ortslage Schwissel und nördlich der Ortslage Bebensee, süd-östlich der A 21 und östlich der Kreisstraße 12 (Hauptstraße) sowie einer Fläche südlich der Ortslage Schwissel, östlich der A 21

- ERNEUTER ENTWURF -
M 1:10.000
- Änderungen nach der Veröffentlichung (Stand: 30.01.2026) sind blau markiert -

Stand: 19. Juni 2026

